

1752/AB XXI.GP
Eingelangt am: 16.03.2001

Bundesminister für Finanzen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen vom 19. Jänner 2001, Nr. 1781/J, betreffend Europäischer Rat in Nizza - Auswirkungen auf nationale Politik, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Allgemeine Einleitung:

Die Grundlage der österreichischen Position in den Verhandlungen zum Vertrag von Nizza bildete die von der Bundesregierung am 1.2.2000 beschlossene Grundsatzposition, die unter der Federführung von Bundeskanzleramt und Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten mit allen zuständigen Bundesministerien, den Sozialpartnern, den Ländern, der Oesterreichischen Nationalbank, dem Österreichischen Gemeindebund, dem Österreichischen Städtebund und anderen betroffenen Stellen abgestimmt wurde. Die darin festgelegten grundsätzlichen Positionen bildeten den Rahmen für die konkrete österreichische Position in Nizza, die entsprechend dem Verhandlungsforgang weiterentwickelt wurde und in Einklang mit der Stellungnahme des Hauptausschusses vom 6. Dezember 2000 stand.

Von dieser grundsätzlichen Position mussten im Wesentlichen keine Abstriche vorgenommen werden.

Stimmgewichtung:Zu 1.:

Ausgangspunkt der österreichischen Haltung in der Frage der Stimmgewichtung beim Europäischen Rat (ER) Nizza war das „Protokoll über die Organe im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union“, demzufolge jene Mitgliedstaaten, die auf das Nominierungsrecht für den zweiten Kommissar verzichteten, im Rahmen der Stimmgewichtung im Rat kompensiert werden. Um die Zustimmung Österreichs zu erhalten, musste diese Kompensation maßvoll ausfallen, und die Balance zwischen großen und kleinen Mitgliedstaaten gewahrt bleiben. Österreich ist dafür eingetreten, dass jeder Beschluss von einer Mehrheit der Mitgliedstaaten und einer Mehrheit der Bevölkerung mitgetragen wird. Hinsichtlich der in Frage kommenden Modelle - Einführung einer doppelten Mehrheit oder Neugewichtung der Stimmen - hat sich Österreich gegenüber beiden Alternativen offen gezeigt, solange die vorher genannten Bedingungen erfüllt würden.

Zu 2. und 3.:

Der österreichischen Forderung nach einer „Mehrheit der Mitgliedstaaten und Mehrheit der Bevölkerung“ wird im neuen System durch die explizite vertragliche Festlegung Rechnung getragen. Der Vertrag von Nizza legt fest, dass jede Entscheidung zumindest von der Mehrheit der Mitgliedstaaten mitgetragen wird und ermöglicht die Überprüfung, ob eine Entscheidung zumindest 62 % der Bevölkerung repräsentiert. Die in Nizza beschlossene neue Stimmverteilung wahrt die Balance zwischen den großen Staaten und den kleineren und mittleren Staaten und ändert das Stimmenverhältnis von kleinen und großen Mitgliedstaaten in einer erweiterten Union leicht zugunsten der Gruppe der kleineren Staaten: Während im derzeitigen Stimmgewichtungssystem die großen Mitgliedstaaten zusammen 55 % der Gesamtstimmen erreichen, können die kleineren und mittleren Unionsmitglieder lediglich 45 % der Gesamtstimmen auf sich vereinen. Das neue System bewirkt in einer Union von 27 Mitgliedern eine Angleichung dieser Zahlen: Die Gruppe der großen Mitgliedstaaten wird dann über 49 % der Stimmen verfügen, während der Anteil der kleineren und mittleren Staaten auf 51 % der Gesamtstimmen steigt.

Aufgrund der äußerst schwierigen Verhandlungssituation im Bereich der Stimmgewichtung konnte ein Abschluss der Regierungskonferenz erst erzielt werden, nachdem alle Mitgliedstaaten in dieser Frage Beweglichkeit gezeigt hatten und ihre Forderungen auf die jeweiligen Kernanliegen reduzierten. Insofern ist das neue Entscheidungsmodell, demzufolge Ratsbeschlüsse künftig - bis zu - drei Mehrheiten erfordern, zwar kein ideales Ergebnis, gerade auch was seine Verständlichkeit für die Öffentlichkeit anlangt; es war jedoch jener Kom -

promiss, der letztlich eine Gesamteinigung auf die Reform der Institutionen ermöglichte. Auch im Bereich der Entscheidungseffizienz wird der Kompromisscharakter der Einigung deutlich: In Nizza wurde zwar ein Absenken der Stimmenschwelle unter den derzeitigen Wert nach dem ersten Beitritt vereinbart und damit die Entscheidungseffizienz erhöht, allerdings wird - auf Drängen der größeren Mitgliedstaaten - die Stimmenschwelle in einer Union von 27 Mitgliedern einen höheren Wert erreichen als den derzeitigen.

Kommission:

Zu 1.:

Entsprechend seiner Grundsatzposition ist Österreich in Nizza für das Recht jedes Mitgliedstaates eingetreten, jedenfalls ein Mitglied der Kommission zu stellen. Ansatzpunkt für eine Lösung war für Österreich das dem Vertrag von Amsterdam beigefügte „Protokoll über die Organe im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union“, wonach die fünf größten Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien und Spanien) - im Gegenzug zu einer für alle Mitgliedstaaten annehmbaren Änderung der Stimmgewichtung - auf ihr Recht, ein zweites Kommissionsmitglied zu nominieren, verzichten könnten.

Darüber hinaus hat sich Österreich für die Fortführung der Kommission als Kollegialorgan, und damit die Wahrung des gleichberechtigten Status aller ihrer Mitglieder mit Sitz und Stimme im Kollegium ausgesprochen.

Schließlich hat Österreich eine weitere Stärkung der Rolle des Kommissionspräsidenten, insbesondere durch die Verankerung der individuellen Verantwortlichkeit jedes einzelnen Kommissars im Vertrag gefordert.

Zu 2. und 3.:

Da die großen Mitgliedstaaten ab dem Jahr 2005 auf ihr zweites Kommissionsmitglied verzichten, wird ab diesem Zeitpunkt bis zum Abschluss des laufenden Erweiterungsprozesses jeder Mitgliedstaat jeweils einen Kommissar stellen. Damit konnte Österreich sicherstellen, dass es auch in weiterer Zukunft mit einem Mitglied in der Kommission vertreten sein wird.

Erst nach der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags des 27. Unionsmitglieds wird der Rat eine einstimmige Entscheidung über eine Begrenzung der Kommission und die präzisen Modalitäten eines gleichberechtigten Rotationsprinzips treffen. Die neue Regelung wird erst in Kraft treten, wenn nach dem erfolgten Beitritt des 27. Mitgliedstaates eine neue Kommission ihr Amt antritt. Dies kann bis zu fünf Jahre später der Fall sein.

Mit der Einigung auf eine neue, gleichberechtigte Kommissionszusammensetzung und auf eine egalitäre Rotation als Basis für jede weitere Neuregelung konnte das bestehende Gleich-

gewicht zwischen großen und kleineren Mitgliedstaaten gewahrt und das Recht Österreichs auf die gleichberechtigte Vertretung in diesem zentralen EU - Organ gesichert werden.

Entgegen anhaltender Bedenken einiger Mitgliedstaaten wurde ferner eine weitere Stärkung des Kommissionspräsidenten beschlossen: In Zukunft kann der Präsident mit Billigung des Präsidiums u.a. einen Kommissar bindend zum Rücktritt auffordern.

Sitzverteilung im Europäischen Parlament (EP):

Zu 1.:

In der Frage der Änderung der Sitzverteilung im EP hat sich Österreich für jenes Modell ausgesprochen, in dem das für Österreich günstigste Resultat, das heißt die größtmögliche Mitgliederzahl, erzielt wurde (Extrapolation des bisherigen Systems mit anschließender linearer proportionaler Kürzung).

Zu 2. und 3.:

In Nizza wurde beschlossen, dass Österreich künftig mit 17 Abgeordneten im EP vertreten sein wird. Das zweite in Diskussion befindliche Modell hätte für Österreich lediglich 14 Abgeordnete vorgesehen.

Artikel 7 i.V.m. 46 EUV:

Zu 1.:

Sowohl das Zustandekommen als auch die Beendigung der Sanktionen der 14 EU - Mitgliedstaaten gegen Österreich haben eindeutig gezeigt, dass die bisherigen Vertragsinstrumente ein objektives, berechenbares und gerechtes Verfahren nicht gewährleisten können. Österreich ist daher beim ER in Nizza für eine Reform des Artikels 7 EUV iVm Art. 46 EUV zur Schaffung eines Frühwarnsystems innerhalb der Verträge eingetreten. Ein Vorgehen außerhalb der Verträge sollte in Zukunft nicht mehr möglich sein und die Rechtsstaatlichkeit müsse in jeder Phase des Verfahrens gewahrt werden.

Zu 2. und 3.:

Österreich hat schon in einer frühen Phase der Regierungskonferenz (7. Juni 2000) einen Vorschlag zur Reform des Artikels 7 EUV iVm Art. 46 EUV eingebracht, der von folgenden Grundsätzen getragen war:

- Schaffung eines Frühwarnmechanismus innerhalb der Verträge, der schon bei der Gefahr einer Verletzung einsetzt,
- Zustimmung des Europäischen Parlaments,
- Rechtliches Gehör für alle Mitgliedstaaten in allen Verfahrensstufen,

- Begründungspflicht,
- Angemessenheit der Entscheidungen,
- Regelmäßige Überprüfungspflicht,
- Nachprüfende Kontrolle durch den EuGH auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaates.

Trotz großer Widerstände im Verhandlungsverlauf ist es Österreich gelungen, die vertragliche Festlegung sämtlicher o.a. Elemente durchzusetzen.

Wirtschafts - und Sozialausschuss (WSA) / Ausschuss der Regionen (AdR):

Zu 1.:

Auch hier war das vorrangige Anliegen Österreichs die Sicherstellung seiner Vertretung und die Wahrung der Mitgestaltungsmöglichkeit in den beiden Ausschüssen.

Zu 2. und 3.:

Entgegen den Vorschlägen der Präsidentschaft während der Verhandlungen im Vorfeld des ER Nizza konnte die Gleichbehandlung der beiden Ausschüsse hinsichtlich ihrer Sitzzahl durchgesetzt werden. Mit Blick auf die Erweiterung wurde für beide Ausschüsse die Gesamtmitgliederzahl für die EU - 27 mit 344 Mitgliedern vereinbart und eine Obergrenze mit jeweils 350 Mitgliedern festgelegt. Österreich wird daher in beiden Ausschüssen weiterhin mit jeweils 12 Sitzen vertreten sein. Zur Erleichterung des Ernennungsprozesses werden die Mitglieder beider Ausschüsse vom Rat in Zukunft mit qualifizierter Mehrheit ernannt.

Reform des Gerichtssystems:

Zu 1.:

Österreich hat sich zur Entlastung und Wahrung der Effizienz des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) und Verkürzung der Verfahrensdauer in einer erweiterten Union für eine Reform und Stärkung des bestehenden Rechtsschutzes innerhalb der Union ausgesprochen (für eine adäquate Entlastung des EuGH und für eine interne Reorganisation und flexiblere Beschlussfähigkeit des EuGH). Im Sinne der Gleichheit aller Mitgliedstaaten der Union ist Österreich insbesondere für die Wahrung des Grundsatzes eingetreten, wonach dem EuGH ein Richter je Mitgliedstaat angehört.

Zu 2. und 3.:

Aus österreichischer Sicht ist entscheidend, dass jeder Mitgliedstaat auch weiterhin sowohl einen Richter beim Gerichtshof als auch mindestens einen Richter beim Gericht 1. Instanz stellt und dieses bislang ungeschriebene Prinzip nunmehr explizit im Vertrag festgeschrieben wurde.

Zur Effizienzsteigerung wurde der Rat ermächtigt, mit einstimmigem Beschluss gerichtliche Kammern in besonderen Sachgebieten (z. B. Beamten - Dienstrecht) einzurichten und bestimmte Gruppen von Vorabentscheidungsverfahren dem Gericht 1. Instanz zur Behandlung zuzuweisen. Die Verfahrensordnung der Gerichte wird vom Rat künftig mit qualifizierter Mehrheit genehmigt. Plenarsitzungen des Gerichtshofes werden weitgehend durch einen kleineren Spruchkörper, die so genannte „Große Kammer“ mit 11 Richtern, ersetzt. Die Mandatsdauer der Präsidenten von „5er - Kammern“ wird auf 3 Jahre verlängert.

Europäischer Rechnungshof (ERH):

Zu 1.:

Das zentrale Anliegen Österreichs war auch in dieser Frage die Wahrung seiner Mitgestaltungsmöglichkeit und die Sicherstellung seiner Vertretung im ERH.

Zu 2. und 3.:

Wir konnten durchsetzen, dass auch in einer erweiterten Union jeder Mitgliedstaat im Rechnungshof vertreten ist, und dieses Prinzip erstmals vertraglich festgehalten wird. Der Ernennungsprozess wurde durch den Übergang zur qualifizierten Mehrheit in diesem Bereich erleichtert.

Zusammensetzung des EZB - Rates (Art. 10 EZB - Statut):

Zu 1.:

Das Anliegen Österreichs war es, im Rahmen dieser Vertragsrevision die Voraussetzungen für eine wohl durchdachte Reform nach eingehender Diskussion der Auswirkungen der Erweiterung auf die Strukturen der Europäischen Zentralbank zu schaffen. Österreich hatte sich daher bereits im Vorfeld des ER Nizza auf Ebene des ECOFIN - Rates für eine Ermächtigungsklausel ausgesprochen, um eine künftige Revision der Strukturen der EZB - Gremien durch Ratsbeschluss zu ermöglichen.

Zu 2. und 3.:

Die Zusammensetzung kann vom Rat in der Zusammensetzung der Staats - und Regierungschefs entweder auf Empfehlung der EZB nach Anhörung des EP und der EK oder auf Empfehlung der EK nach Anhörung der EZB und des EP einstimmig geändert werden. Mit dem Beschluss dieser Ermächtigungsklausel konnte einer überhasteten Reform im Bezug auf die EZB - Strukturen vorgebeugt werden. Österreich konnte ferner durchsetzen, dass die Änderungen erst dann in Kraft treten, nachdem sie von allem MS entsprechend ihren verfassungrechtlichen Bestimmungen angenommen wurden.

Ausdehnung der qualifizierten Mehrheitsentscheidung:Zu 1.:

Beim ER von Nizza stand Österreich einer Ausdehnung der Entscheidungen im Rat mit qualifizierter Mehrheit grundsätzlich positiv gegenüber, forderte aber für einige besonders sensible Bereiche (siehe Beantwortung der Fragen 2 und 3) - erfolgreich - die Beibehaltung der Einstimmigkeit.

Zu 2. und 3.:

Betreffend die Bereiche, in denen Österreich die Einstimmigkeit im Rat beibehalten wollte, mussten so gut wie keine Abstriche vorgenommen werden.

- Hinsichtlich der in Art. 175 Abs.2 EGV genannten Maßnahmen, die die quantitative Bewirtschaftung der Wasserressourcen, die Bodennutzung und die Raumordnung betreffen, gibt es im Vertrag von Nizza durch die Einfügung von „Maßnahmen, die direkt oder indirekt die Verfügbarkeit der Wasserressourcen betreffen“ eine Formulierung, die die Einstimmigkeit noch unmissverständlicher garantiert als dies im bestehenden Vertrag der Fall ist.
- Der Art. 71 Abs.2 EGV, der Einstimmigkeit bei „Vorschriften über die Grundsätze der Verkehrsordnung, deren Anwendung die Lebenshaltung und die Beschäftigungslage in bestimmten Gebieten sowie den Betrieb der Verkehrseinrichtungen ernstlich beeinträchtigen könnte“, vorsieht, bleibt erhalten, obwohl praktisch alle anderen Mitgliedstaaten eine Streichung akzeptiert hätten.
- In einem gewissen Zusammenhang damit steht auch eine Erklärung zu Art. 175 EGV, der gemäß die EU sich auch zu einer nachhaltigen Umweltpolitik einschließlich des Rückgriffs auf „marktorientierte, der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung dienende Anreize und Instrumente“ verpflichtet.
- Hinsichtlich der Asyl-, Flüchtlings- und Einwanderungspolitik wird in Art. 67 EGV festgelegt, dass in einigen Fällen dann zur qualifizierten Mehrheit übergegangen werden kann, wenn die grundlegenden Rechtsakte zuvor einstimmig beschlossen worden sind, in noch sensibleren Unterbereichen (Lastenausgleich, Einwanderung und Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen) überhaupt erst nach einem einstimmigen späteren Beschluss des Rates. Diese Lösung ist mit der von Österreich vertretenen Position faktisch ident.
- Schließlich wird bei der Ausdehnung der gemeinsamen Handelspolitik auf Dienstleistungen und Handelsaspekte des geistigen Eigentums vertraglich festgeschrieben, dass u.a. für horizontale Abkommen unter bestimmten Bedingungen weiterhin ein Vetorecht bestehen bleibt. Außerdem werden die Bereiche Investitionen und Verkehr nicht in den Artikel einbezogen. Auch hiermit wird unseren Hauptanliegen Rechnung getragen.

Abstriche mussten hingegen in Bereichen in Kauf genommen werden, in denen Österreich zumindest teilweise den Übergang zur qualifizierten Mehrheit befürwortet hatte. Dies betrifft insbesondere die Koordination der sozialen Sicherheitssysteme zur Herstellung der Freizügigkeit der Unionsbürger (Art. 42 EGV) und die Steuerpolitik, wie besonders Umweltsteuern (Art 93 und Art. 175 EGV). Diese Bereiche bleiben zur Gänze der Einstimmigkeit unterworfen.

Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik:

Zu 1.:

Österreich ist dafür eingetreten, die auf dem Gebiet der GESVP erzielten Fortschritte auch primärrechtlich festzuschreiben. Ferner hat Österreich die Übertragung von Entscheidungs- befugnissen an das Politische und Sicherheitspolitische Komitee befürwortet, damit dieses im Krisenfall eigenständig Beschlüsse fassen kann, und einen diesbezüglichen Vorschlag der Benelux - Staaten und Italiens zur Anpassung des EU - Vertrages an die GESVP begrüßt.

Zu 2. und 3.:

Der angesprochene Vorschlag der Benelux - Staaten und Italiens hat die weit gehende Zustimmung der anderen Mitgliedstaaten gefunden. In Art. 17 EUV wurden alle Hinweise auf die WEU gestrichen, in Art. 25 wurde das Politische Komitee durch das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) ersetzt, das vom Rat für die Dauer einer Krisenmanagement - Operation ermächtigt werden kann, Beschlüsse hinsichtlich der politischen Kontrolle und strategischen Führung dieser Operation zu fassen.

Verstärkte Zusammenarbeit (vZ):

Zu 1.:

Das Instrument der verstärkten Zusammenarbeit war bereits im Vertrag von Amsterdam unter sehr restriktiven Bedingungen angelegt und in der Folge in der Praxis noch niemals angewendet worden. Österreich positionierte sich in der Gruppe jener Mitgliedstaaten, die einer Erleichterung der Bestimmungen über die vZ unter bestimmten Auflagen zustimmten, um außervertragliche Kooperationen von nicht allen Mitgliedstaaten zu verhindern. Zu diesen Auflagen zählten insbesondere

- die Notwendigkeit einer kritischen Masse von (8) Mitgliedstaaten zur Begründung einer vZ, und zwar im Hinblick auf alle drei Säulen;
- der Vorrang der alle Mitgliedstaaten einbeziehenden Gemeinschaftsmethode vor einer vZ, die immer letztes Mittel bleibt;
- die zu jeder Zeit bestehende Offenheit des Prozesses für das Aufschließen nichtteil - nehmender Mitgliedstaaten;

- die gebotene Berücksichtigung der Verträge, Ziele und des Rechtsbestandes der Europäischen Gemeinschaft sowie der Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der nichtteilnehmenden Staaten sowie
- eine starke Rolle für die Kommission in allen Säulen.

Zu 2. und 3.:

Der ER Nizza hat beschlossen, die Bedingungen für die bereits im Vertrag von Amsterdam geschaffene Möglichkeit der verstärkten Zusammenarbeit zu erleichtern. Es wurde daher die Möglichkeit, dass ein Mitgliedstaat eine derartige Zusammenarbeit verhindert, gestrichen und der Anwendungsbereich des Instruments der verstärkten Zusammenarbeit auch auf die zweite Säule ausgedehnt. In Zukunft wird verstärkte Zusammenarbeit daher auch im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (bei der Umsetzung gemeinsamer Aktionen und Standpunkte) möglich sein. Bereiche mit militärischen Implikationen und der Bereich der Verteidigung bleiben vom Anwendungsbereich jedoch auch weiterhin ausgespart. Weiters wurde als Mindestteilnehmerzahl an einer verstärkten Zusammenarbeit die Zahl von acht Mitgliedstaaten fixiert. Dieses Erfordernis gilt, entgegen den Bestrebungen mancher Mitglieder, in allen drei Säulen. Es konnte auch sichergestellt werden, dass verstärkte Zusammenarbeit auch in Zukunft nur als "letztes Mittel" herangezogen werden darf. Sie muss die Verträge, Ziele und den Rechtsbestand der Europäischen Gemeinschaft beachten und muss all jenen offen stehen, die an ihr teilnehmen möchten. Verstärkte Zusammenarbeit kann somit in unterschiedlicher Zusammensetzung und in verschiedenen Bereichen stattfinden. Davon ausgenommen sind jedoch die Kernbereiche der Union wie der Binnenmarkt und die Kohäsion. Das ambitionierte Ziel der Ausweitung der starken Rolle der Kommission von der ersten auf die anderen beiden Säulen konnte zwar nicht erreicht werden, ihr Mitspracherecht wurde jedoch auch für die zweite und dritte Säule sichergestellt.

„Zukunft der Union“ - Reformprozess:

Zu 1.:

In der Frage der Zukunft der Union hat Österreich in Nizza die Position vertreten, dass in einem Prozess, der 6 - 10 Monate nach Nizza beginnen soll, folgende Themen behandelt werden sollten:

- Präzisere Kompetenzabgrenzung zwischen der EU, den Mitgliedstaaten und den Regionen,
- Vereinfachung der Verträge,
- die weitere Behandlung der am ER Nizza proklamierten Grundrechtecharta,
- die Schaffung einer zweiten, aus Vertretern der nationalen Parlamente gebildeten Kammer des EP,

- Verbesserung der Außenvertretung der Union.

Zu 2. und 3.:

In Nizza haben die Mitgliedstaaten in der „Erklärung zur Zukunft der Union vereinbart, für das Jahr 2004 eine neue Regierungskonferenz einzuberufen. Die im Rahmen dieser Regierungskonferenz „unter anderem“ zu erörternden Fragen, die nachstehend aufgezählt werden, entsprechen im Wesentlichen der österreichischen Forderungsliste:

- eine genauere, dem Subsidiaritätsprinzip entsprechende Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten sowie die Überwachung ihrer Einhaltung;
- der Status der in Nizza proklamierten Charta der Grundrechte der Europäischen Union;
- die Vereinfachung der Verträge mit dem Ziel, sie klarer und verständlicher zu machen, ohne sie inhaltlich zu ändern
- die Rolle der nationalen Parlamente in der Architektur Europas.

Bereits im Jahr 2001 werden die vorsitzführenden Mitgliedstaaten Schweden und Belgien in Zusammenarbeit mit der Kommission und dem Europäischen Parlament eine umfassende Debatte mit allen interessierten Kreisen zu den Themen der Regierungskonferenz 2004 einleiten. Insbesondere Vertreter aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft sollen in die Vorbereitungen einbezogen werden. Nach einem ersten Bericht anlässlich des ER in Göteborg (Juni 2001) sollen bei der Tagung in Laeken im Dezember 2001 die geeigneten Initiativen für die Fortführung des Diskussionsprozesses festgelegt werden.

Zu 4.:

Die mit dem Vertrag von Nizza beschlossene Änderung des Primärrechts berührt sämtliche unter den Fragen 1 - 3 dargestellten Themenbereiche und betrifft insofern alle Ressorts in ihren Zuständigkeiten.

Darüber hinaus berühren die Schlussfolgerungen der Präsidentschaft meine Ressortangelegenheiten insbesondere in den Punkten Steuerpaket und Grenzlandförderung.

Zu 5.:

Wie sich aus Artikel 4 des Vertrags über die Europäische Union ergibt, ist der Europäische Rat in erster Linie als politisches Steuerungsorgan konzipiert, das zwar über eine grundlegende politische Richtlinienkompetenz verfügt, von wenigen Ausnahmen (vgl. Art. 13 Abs. 2 EUV, Art. 17 Abs. 1 EUV) abgesehen aber nicht zum Erlass verbindlicher Rechtsakte befugt ist. Für die Mitgliedstaaten ergeben sich daher aus den Beschlüssen des ER keinerlei

unmittelbar wirksame Umsetzungsverpflichtungen, und auch die Gemeinschaftsorgane, denen die Umsetzung der Schlussfolgerungen in erster Linie obliegt, werden durch sie im Sinne des Kohärenzgebotes nur in politischer, nicht jedoch in rechtlicher Hinsicht gebunden. Die Frage der Ergreifung - nationaler - legislativer Maßnahmen zur unmittelbaren Umsetzung der Schlussfolgerungen des Vorsitzes des ER stellt sich daher so nicht.

Zu 6. und 7.:

Siehe die Antwort zu Frage 5.

Zu 8.:

Die Agenda des ER in Stockholm am 23.124. März 2001 ist weitgehend von den Beschlüssen am ER in Lissabon am 23.124. März 2000 bestimmt.

In Lissabon wurde das strategische Globalziel beschlossen, *die Union zum wettbewerbs - fähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum in der Welt zu machen - einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen.*

Der ER Lissabon hat weiters beschlossen, dass der Europäische Rat eine stärkere Leitungs - und Koordinierungsfunktion wahrnehmen soll, die eine kohärentere strategische Leitung und eine effektive Überwachung der Fortschritte gewährleisten soll. In diesem Sinne findet jährlich im Frühjahr eine Tagung des ER zu wirtschafts - und sozialpolitischen Fragen statt, bei der die entsprechenden Mandate festgelegt und Sorge dafür getragen wird, dass entsprechende Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Lissabonner Strategie ergriffen werden.

Aus österreichischer Sicht werden beim ER die folgenden Anliegen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Globalstrategie vertreten:

Österreich begrüßt und unterstützt den Zugang der schwedischen Präsidentschaft in der Vorbereitung des ER in Stockholm, der darauf ausgerichtet ist, **ein effizientes und ambitionier - tes Follow - up** der Lissabonner Strategie sicherzustellen.

Wichtige Prämissen für die Arbeit des ER in Stockholm sind aus österreichischer Perspektive:

- **Die Ausgewogenheit** in der Weiterentwicklung der Gesamtstrategie in Bezug auf die vier Eckpfeiler Beschäftigung, Innovation, wirtschaftliche Reformen und soziale Kohäsion.
- **Kontinuität durch** Evaluierung der bisherigen Umsetzung der Gesamtstrategie und neue Impulse in der Umsetzung durch verstärkte Prioritätensetzung und ambitionierte, realistische Zeitpläne.
- **Die von der schwedischen Präsidentschaft gewählte demographische Ent - wicklung als thematischer Fokus** beleuchtet gezielt die großen Herausforderungen

für die wirtschafts - und sozialpolitische Gestaltung der europäischen Zukunft und stellt somit einen guten Ausgangspunkt der Diskussionen dar.

Zu 9.:

Durch den Abschluss der Regierungskonferenz in Nizza werden die Institutionen zum ersten Mal seit der Gründung der Union in größerem Ausmaß angepasst. In Nizza ist es dabei gelungen, eine für alle Mitglieder akzeptable Lösung für jene Fragen zu erreichen, über die sich die Mitgliedstaaten einige Jahre zuvor in Amsterdam noch nicht einigen konnten. Österreich hätte dabei in manchen Bereichen weiter gehendere Vertragsreformen bevorzugt. Es ist meines Erachtens jedoch nicht angebracht, die Bedeutung des letztendlich gefundenen Kompromisses durch diese Überlegungen in Zweifel zu ziehen. Vielmehr steht für mich bei einer Beurteilung der Ergebnisse im Vordergrund, dass die Union mit dem Abschluss des Vertrages von Nizza das entscheidende Ziel - die notwendigen institutionellen Voraussetzungen für die Erweiterung zu schaffen - erreicht hat. Sie ist durch den Vertragsabschluss nach erfolgter Ratifikation in den Mitgliedstaaten ab 2003 erweiterungsfähig. Es ist in Nizza dabei gelungen, die relative Stellung der kleineren und mittleren Mitgliedstaaten im Gefüge der Union auch in einer künftig erweiterten Union zu wahren. Zudem wird mit der Weiterentwicklung des Artikels 7 der Schutz der Grundrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in der Union auf eine höhere Ebene gestellt.